

# MAGISTRAT DER STADT WIEN

MA 21 - Stadtteilplanung und Flächennutzung

---

MA 21 - Plan Nr. 7870E

Beilage 1  
Wien, 5. Februar 2018

## Antragsentwurf 1 - FB

In Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 7870E mit der rot strichpunktierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchtlinien umschriebene Gebiet zwischen

Bischoffgasse, Frauenheimgasse,  
Linienzug 1-3 und Schönbrunner Straße  
im 12. Bezirk, Kat. G. Meidling

werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die folgenden Bestimmungen gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien getroffen:

### 1. Bestimmungen des Plans

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt; die schwarzen Planzeichen behalten ihre Rechtskraft, sofern sie nicht rot überdeckt, durchkreuzt oder durchgestrichen sind.

Für die rechtliche Bedeutung der roten Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 16. Juli 2014 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

### 2. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen **BB**

Für die mit **BB19** bezeichnete Grundfläche wird bestimmt:

Die zur Errichtung gelangenden Gebäude sind nur der Altenbetreuung und sozialen Einrichtungen vorbehalten. Die Gebäudehöhe darf höchstens 16,0 m betragen. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden sind bis zu einer Dachneigung von 15 Grad entsprechend dem Stand der Technik zu begrünen.

### 3. Bestimmung des Verordnungstextes zu PD 7870, die innerhalb des Plangebietes ihre Rechtskraft verlieren:

3.1. Die Bestimmung Punkt 5.4. verliert ihre Rechtskraft.

4. Im Übrigen behalten die mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. Februar 2010, Pr. Zl. 5348/2009-GSV, PD 7870 festgesetzten Bestimmungen ihre Rechtskraft.

Der Abteilungsleiter:  
i.V.

Dipl.-Ing. Ingrid Nausch  
Senatsrätin